

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich West
Produktionsdurchführung Köln
Brügelmannstraße 16-18
50679 Köln

nachstehend

DB Netz AG

genannt

und der

StädteRegion Aachen
Zollernstr. 10
52070 Aachen

nachstehend

Straßenbaulastträger

genannt

als Kreuzungsbeteiligte

und der

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

nachstehend

Stadt Eschweiler

genannt

zusammen als „Beteiligte“

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird abgeschlossen in Vorbereitung der Änderung der Eisenbahnüberführung in Bahn-km 56,590 der Bahnstrecke von Köln nach Aachen (Strecke 2600) im Zuge der Röthgener Straße (K 33) in Eschweiler, Straßen-km 1+515 auf beidseitiges Verlangen (§ 12 Nr. 2 EKrG) aufgrund der straßenverkehrlichen Anforderungen (Vergrößerung des lichten Raums unter der Eisenbahnüberführung als Änderungsverlangen vom Straßenbaulastträger und der Stadt Eschweiler) und der Erstellung eines regelkonformen Randweges neben der Gleisanlage (Verbreiterung des Überbaus als Änderungsverlangen von DB Netz AG).
Neben der Erstellung der Planung ist Ziel dieser Planungsvereinbarung, den Entwurf einer EKrG-Vereinbarung aufzustellen, der auf der aus der Planung resultierenden eindeutigen Kreuzungsmasse und deren Verteilung basiert.

- (2) Der Kreuzungspunkt bleibt unverändert.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind
- die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges
 - die StädteRegion Aachen als Baulastträger der Straße, der Radwege und der kombinierten Rad-/Gehwege
 - und die Stadt Eschweiler als Baulastträger des Gehweges und der Abbiegespur in Richtung Eisenbahnstraße

Es wird vereinbart, dass die Stadt Eschweiler einen Gesamtkoordinator stellt, der die Belange Bahn, Straße, Radwege, kombinierte Rad-/Gehwege, Gehwege, Abbiegespur entsprechend koordiniert.

- (4) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (5) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen der DB Netz AG und der Städte-Region Aachen eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
Aufweitung der Eisenbahnüberführung mit folgenden Abmessungen:
- Lichte Weite 18,05 m (Bestand 6,90 m)
 - Lichte Höhe 4,50 m (Bestand 4,25 m)
 - ein zusätzlicher regelkonformer Randweg im Bereich der Gleisanlage (1,20 m)
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung treffen und dabei auch die Vergütung und Abrechnung regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind und mit Abschluss dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden:
- Unterlagen der Stadt Eschweiler:
Expertise über den Neubau der EÜ von 2009
Schreiben der Stadt Eschweiler vom 30.03.2016 (Anlage 1)
 - Unterlagen der DB Netz AG:
IVL-Plan (Anlage 2)

- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbulasträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (3) Die Planung umfasst im Wesentlichen Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:
- a) Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
 - b) Tragwerksplanung
 - c) Landschaftsplanerische Leistungen
 - d) Technische Ausrüstung
 - e) Vermessung
 - f) Baugrunduntersuchung

- (4) Die Planung umfasst:

- a) Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- b) Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)

Im Rahmen der Vorplanung für die Maßnahmen nach § 2 Ziffer (1) sind neben den Grundleistungen nach Anlage 12 der HOAI folgende besonderen Leistungen zu erbringen und vorzulegen:

Qualifizierte Kostenschätzung auf der Grundlage von Mengengerüsten und Bauelementekatalogen unter Berücksichtigung aller voraussichtlichen Kosten einschließlich z.B. Abbruchkosten, Bahnsicherungskosten, Gewährleistung des Bahnbetriebes während der Baumaßnahme, ggfs. notwendige Lärmschutzmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan.

Vorläufige Berechnung von Ablösebeträgen (Vorteilsausgleich) nach den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen (ABBV) und des Kostenteilungsschlüssels.

- c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
 - Kostenveranschlagung nach Grandid-System
 - sämtlicher vergabereifer Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten)
 - Fortschreibung der Kostenschätzung als Kostenberechnung und der vorläufigen Berechnung von Ablösebeträgen (Vorteilsausgleich)
 - Bauzeiten- und Finanzierungsplan
 - d) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
 - e) Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten und der vorläufigen Ablöseberechnungen.
- (5) Es sind zunächst die Leistungen gem. § 3 Ziffer (4) Buchstaben a) und b) zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen der DB Netz AG und der StädteRegion Aachen voraus.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Der Straßenbaulastträger und die Stadt Eschweiler führen keine Planungen aus.
- (2) Die DB Netz AG führt die Planung für die in § 2 Ziffer (1) beschriebene Maßnahme durch.
- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Mit den erforderlichen Voruntersuchungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden. Der DB Netz AG hierfür in Rechnung gestellte Aufschläge, wie z. B. Aufschläge für Verwaltung und Vertrieb, sind Teil der Kostenmasse und werden gem. § 5 durch den Straßenbaulastträger getragen.
- (4) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter weitgehender Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/ des Straßenverkehrs (Feuerwehruzufahrt) erfolgen soll.
- (5) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (6) Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Beteiligten, soweit deren Belange berührt werden.
- (7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben.
- (8) Sofern bei einer Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt sie diese der anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Ausschreibung der Planungsleistungen berücksichtigt werden können.
- (9) Das erforderliche Planrecht für die Maßnahme wird beantragt.
 - Von der DB Netz AG wird das Planfeststellungsverfahren für die im § 2 Ziffer (1) aufgeführten Maßnahmen bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 18 ff. AEG beantragt.
- (10) Die DB Netz AG übergibt dem Straßenbaulastträger die Planungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung. Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer angemessenen Frist von 6 Wochen.

§ 5

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 und 4 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Schätzung auf Grundlage der Expertise des Ing-Büros Thormählen und Peukert von 2009 (beauftragt durch die Stadt Eschweiler; als Kostensteigerung wurden 20 % aufgeschlagen) vsl. 80 T€ netto für die Lph 1+2 und vsl. 240 T€ netto für die Lph 3+4, diese Kosten sind vollumfänglich kreuzungsbedingt. Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Da die Maßnahme der Kostenteilung unterliegt, die Planung aber nur von einem Beteiligten erfolgt, vereinbaren die Beteiligten bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme die Planungskosten zunächst hälftig zu tragen (50 % DB Netz und 50 % Straßenbaulastträger). Dabei werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Planungsfortschritt vom Straßenbaulastträger geleistet. Der Ausgleich entsprechend dem in der Kreuzungsvereinbarung festgelegten Kostenteilungsschlüssel und der Verwaltungskostenpauschale erfolgt mit Abrechnung der Maßnahme. Eine Verzinsung der ggf. entstanden Überzahlung erfolgt nicht.
- (3) Die Eigenleistungen der DB Netz AG, bspw. für Projektsteuerung und Wahrnehmung der Bauherrenfunktion, werden auf Basis der festgesetzten und genehmigten Stundensätze nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen abgerechnet.
- (4) Grundlage aller Planungshonorare stellt die HOAI dar. Die durch die DB Netz AG beauftragten Leistungen sollen hierbei unter streng wirtschaftlichen Aspekten vorgenommen werden. Gutachterliche Leistungen im Bereich der Voruntersuchungen haben sich an den in der HOAI aufgeführten Stundensätzen zu orientieren.
- (5) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie ggf. für notwendige Anpassungen der Planung des anderen Beteiligten zu tragen. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) angerechnet.
- (6) Eine abschließende Abrechnung der Kosten für die Planung und erbrachte Mitwirkungshandlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nur dann, wenn die Planung abgebrochen oder die Maßnahme nicht realisiert wird. Kostentragungspflichtig ist in diesem Fall der Beteiligte, in dessen Verantwortungsbereich der Grund für den Abbruch oder die Nichtrealisierung entstanden ist.
- (7) Die Höhe der Kosten, die auf Basis dieser Vereinbarung abschließend abgerechnet werden, ergibt sich aus der mit Dritten vereinbarten Vergütung für die von diesen erbrachten Leistungen und einer Vergütung für die Eigenleistungen der Beteiligten. Beim Abbruch der Planung werden von dem Verursacher auch die Aufwendungen ersetzt, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte auf Nachweis erstattet.

- (8) Für die Abrechnung der Eigenleistungen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen außerhalb der Regelleistungen der DB Netz AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AVBL)“.

§ 6

Abrechnung der Kosten

- (1) Erfolgt eine Abrechnung von Planungsleistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, werden den Rechnungen für die Leistungen gem. § 3 werden folgende Unterlagen beigefügt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Kopien der Rechnungen von Konzernunternehmen mit Stundennachweisen
 - Stundennachweise für Eigenleistungen der DB Netz AG
- (2) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Rechnungseingang vereinbart.
- (4) Für alle Zahlungsansprüche aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Beteiligten abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

§ 7

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG
Produktionsdurchführung Köln
Planung und Steuerung, I.NP-W-D Köl (P)
Herr Dr. Dickenbrok
Brügelmannstraße 16-18
50679 Köln
Tel.: 0241/141-3702

StädteRegion Aachen
A 61 Immobilienmanagement und Verkehr
Herr Philipp Luckner
Zollernstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 0241/5198-3147

Stadt Eschweiler Tiefbau- und Grünflächenamt
Herr Venherm
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/71-440

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Köln, 09.05.2016

Duisburg, 10.05.16

Aachen,

i.V.
Gramér

i.V.
Kirsch

Zink

DB Netz AG
RB West
Leiter PD Köln
I.NP-W-D Köl

DB Netz AG
RB West
Leiterin Finanzierung
I.NF-W-F

StädteRegion Aachen

Eschweiler,

Bertram

Stadt Eschweiler

Anlagen

Anlage 1: Schreiben der Stadt Eschweiler vom 30.03.2016

Anlage 2: IVL-Plan

Anlage 3: „Allgemeinen Vertragsbedingungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AVBL)“ in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1



ESCHWEILER

mit Energie in die Zukunft!

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

DB Netz AG
Regionalbereich West
Frau Angela Hufschmidt
Brügelmannstraße 16 - 18
50679 Köln

DB Netz AG Produktionsdurchführung Köln					
Eingang: 04. April 2016					
Leiter Prod.	Leiter P	Leiter PA	BR	Personal- managem.	Techn. Büro
Leiter IH	Technik (IE)	Technik (IF)	Technik (IL)	Technik (IS-Kalk)	Technik (IUB-Kalk)
Leiter Betrieb	Betriebs- büro	Baubetrieb	BezL B	PEP	Lager



Dienststelle
Abteilung für Straßenraum
und Verkehr

Auskunft erteilt

H. Venherm

Zimmer 451

Telefon 02403/71-440

Fax 02403/71-532

olaf.venherm@eschweiler.de

Ihr Zeichen

I.NP-W-D KÖL (P)

Hu

Mein Zeichen 660.08.15 / Ven

Datum 30.03.2016

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Telefon-Zentrale 02403/71-0

stadtverwaltung@eschweiler.de

www.eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag-Mittwoch und Freitag

8.30-12.00 Uhr

Donnerstag

14.00-17.45 Uhr

EÜ Stich

hier: Abmessungen der Eisenbahnüberführung

Ihr Schreiben vom 29.02.2016

Sehr geehrte Frau Hufschmidt,

gemäß Abstimmung mit der StädteRegion Aachen gehen Sie für die Planung der Eisenbahnüberführung Stich bitte von folgenden lichten Maßen aus:

Breite 18,05 m

Höhe 4,50 m

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Handels

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen

IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00

BIC: AACSD33

Commerzbank AG

IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00

BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln

IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09

BIC: PBNKDEFF370

Raiffeisen-Bank Eschweiler

IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16

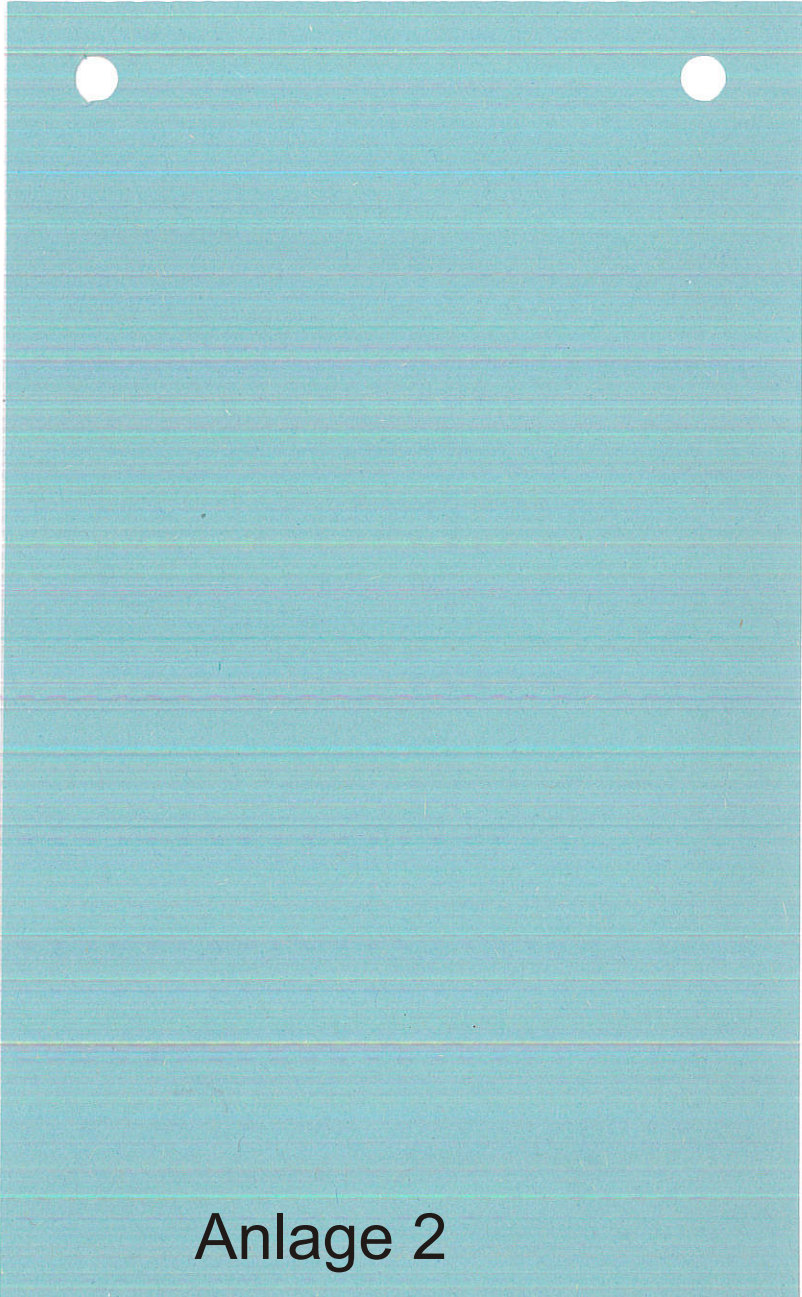
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG

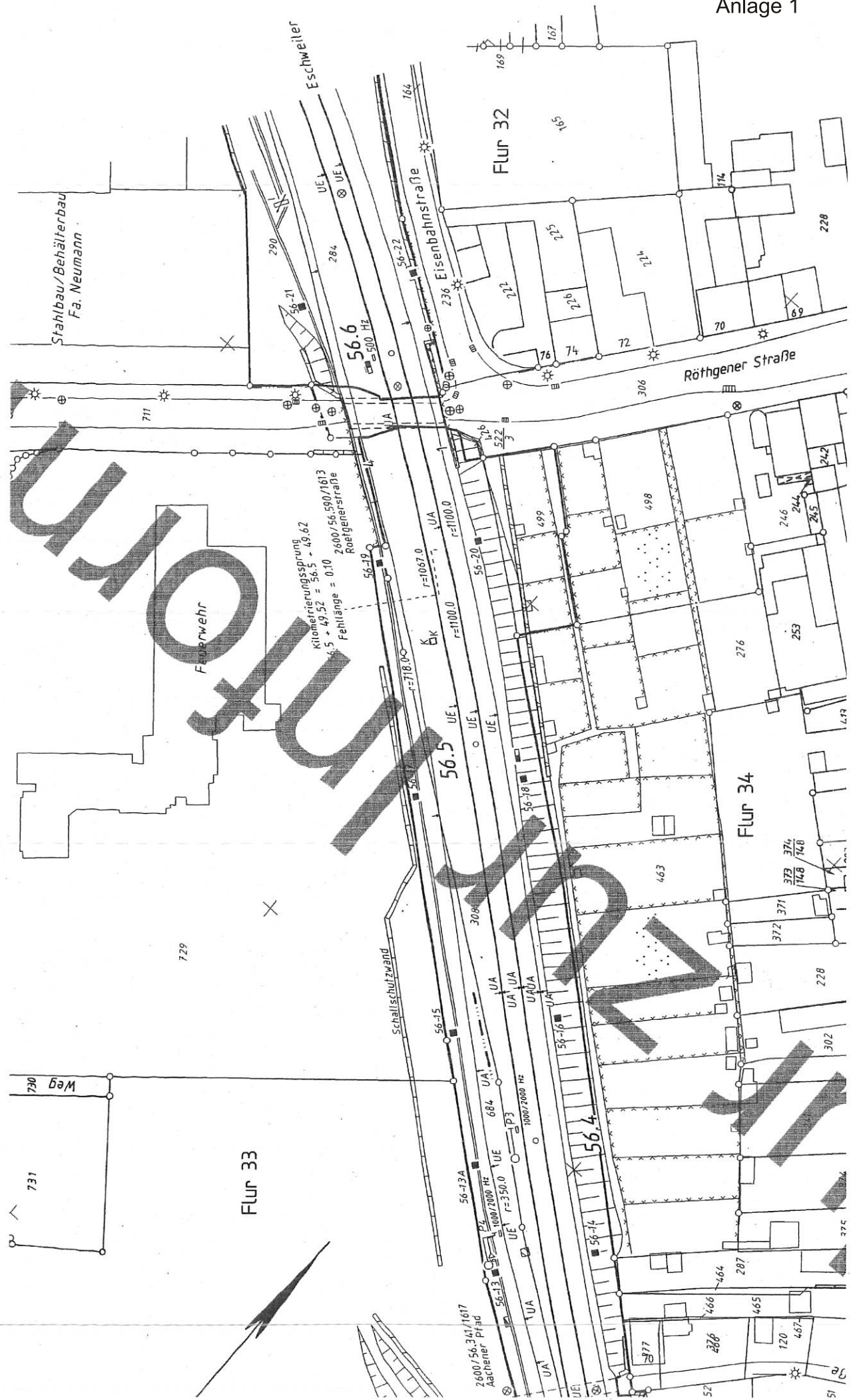
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19

BIC: GENODED1WUR

ESCHWEILER



Anlage 2



Anlage 3



Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen

(nachstehend Auftragnehmer bzw. Vermieter genannt)

- AVBL Ausgabe 01. April 2014 -

1 Allgemeines und Compliance-Klausel

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Bestell- oder sonstigen Schreiben des Bestellers genannt sind. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Besteller in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Auftragnehmer und Besteller verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

1.3 Auftragnehmer und Besteller geben sich zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der EG - VO 2580/2001 und EG - VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Besteller erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Besteller verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terror-Verordnungen und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

2 Preise

2.1 Wenn keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, wird

- der Preis für Leistungen des Auftragnehmers nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen und nach der zum Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung gültigen Preislisten berechnet. Bei Nichtvorliegen von Preislisten werden die Leistungen nach tatsächlich erbrachtem

Aufwand und nach dispositivem Kostensatz zzgl. Zuschlägen für Verwaltung und Vertrieb sowie für Wagnis und Gewinn in Rechnung gestellt.

- auf den Lagerabgangspreis (inkl. Materialgemeinkosten) bei Material aus Lager und auf den Nettopreis für Leistungen und Lieferungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern ein Zuschlag von 15 % erhoben.

2.2 Versandkosten trägt der Besteller.

2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3 Ausführung, Verzug

3.1 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die vereinbarte Leistung nach ihrer Art verändert werden muss, so wird der Auftragnehmer vor der weiteren Ausführung das Einverständnis des Bestellers einholen. Ist der Besteller nicht einverstanden, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten. Wenn der Vertrag gemäß Satz 2 beendet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen eine entsprechende Vergütung vom Besteller zu fordern.

3.2 Gerät der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist der Besteller, unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, ausgebaute Materialien ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.

3.4 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

4 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt, wird die Leistung am Ort der ausführenden Stelle des Auftragnehmers erfüllt und ist dort vom Besteller abzunehmen. Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



- 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**
- 5.1 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 5.2 Mit dem Zugang der Rechnung beim Besteller sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungsdatum gerät der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 5.3 Dem Besteller ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 5.4 Dem Besteller stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren.
- 5.5 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.6 Dem Auftragnehmer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.
- 6 Eigentumsvorbehalt**
Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.
- 7 Haftung**
- 7.1 Bei Mängeln darf der Besteller Nacherfüllung verlangen. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 7.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor allem wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Ziffer 7.1 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung bzw. Abnahme, sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Die Ansprüche aus Ziffer 7.2 und die Ansprüche aus Ziffer 7.1 im Falle des Verbrauchsgüterkaufs und im Falle von Mängeln bei einem Bauwerk und den damit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 643 a Abs. 1 Nr. 2 BGB im Zusammenhang stehenden Leistungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8 Zeichnungen und Unterlagen**
Zeichnerische, bildliche, schriftliche und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Besteller im Zusammenhang mit der bestellten Leistung übergibt, dürfen - auch wenn sie nicht urheberrechtlich geschützt sind - vom Besteller nur im Zusammenhang mit der bestellten Leistung benutzt werden und sind streng vertraulich zu behandeln.
- 9 Lösen des Vertrags durch den Auftragnehmer**
Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere dann, wenn
- a) über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der Besteller die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
- c) der Besteller vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.
- Ein Schadenersatzanspruch steht dem Besteller nicht zu, wenn der Auftragnehmer den Vertrag aus den genannten Gründen löst.
- 10 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Schriftform**
- 10.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 10.2 Der Gerichtsstand richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der seitens des Auftragnehmers vertragsschließenden Stelle. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.
- 10.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

- 11 Zusätzliche Bedingungen bei Überlassung von Personal**
Überlässt der Auftragnehmer dem Besteller Personal, so bestimmt, leitet und überwacht dieser den Einsatz. Für das überlassene Personal haftet der Besteller wie für eigene Leute.
- 12 Zusätzliche Bedingungen bei Vermietung**
- 12.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins gemäß dem Mietvertrag zu entrichten. In Ermangelung eines Mietvertrages beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Mietsache aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht oder zeitweise nicht eingesetzt werden konnte. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Mieter schuldet dieser den vereinbarten Mietzins ab dem Tag, der für die Übergabe vereinbart war.
- 12.2 Der Mieter oder der Vermieter können verlangen, dass die Betriebsfähigkeit der Mietsache bei der Übergabe und bei der Rückgabe gemeinsam festgestellt wird. Die Kosten für die Feststellung der Betriebsfähigkeit der Mietsache bei der Übergabe trägt derjenige, der die Feststellung begehrt. Die Kosten der Feststellung bei Rückgabe trägt der Mieter.
- 12.3 Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der Mietsache, es sei denn, dass er ein Verschulden des Vermieters oder dessen Mitarbeiter nachweist. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.
Verlust oder Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter darf Schäden nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- 12.4 Zur Bedienung und Wartung von gemieteten Fahrzeugen, Maschinen u. dgl. darf nur ordnungsgemäß ausgebildetes Personal eingesetzt werden.
Es dürfen nur die vom Vermieter vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsstoffe verwendet werden.
- 12.5 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Mietsache auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung mit Einschluss der Feuerschäden zu versichern mit der Maßgabe, dass Zahlungen der Versicherung an den Vermieter zu leisten sind. Der Abschluss der Versicherung ist nachzuweisen.
- 12.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle dem Vermieter und dessen Mitarbeitern bei Verwendung der Mietsache entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern schuldhaft verursacht oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Der Mieter hat unter den gleichen Voraussetzungen den Vermieter und dessen Mitarbeiter von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen sie aus Anlass eines Schadenfalles geltend gemacht werden. § 254 BGB gilt entsprechend.
Für Schäden, die dem Mieter bei Verwendung der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der Mieter nachweist, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern mindestens grob fahrlässig verursacht ist.
Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, dass er eine ausreichende Versicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen den Vermieter oder dessen Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- 12.7 Muss die Mietsache aufgrund behördlicher oder interner Vorschriften des Vermieters untersucht werden, so wird der Vermieter dem Mieter für die Dauer der Untersuchung nach Möglichkeit gleichartige Sachen als Ersatz zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Beförderung der zu untersuchenden und der als Ersatz gestellten Sachen trägt der Vermieter. Kann der Vermieter dem Mieter keinen Ersatz stellen, so entfällt die Vergütung für die Zeit, während der die Mietsache dem Mieter nicht zur Verfügung steht. Vorstehendes gilt nur, wenn der Mieter die Gründe, die zum untersuchungsbedingten Nutzungsausfall der Mietsache geführt haben, nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn er die Mietsache dringend für eigene Zwecke benötigt, z. B. bei Unfällen.
- 12.9 Gibt der Mieter die Mietsache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den doppelten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.